

Hinweisblatt zur Organisation der Praktika an außerschulischen Einrichtungen im Zusammenhang mit dem Studium der Psychologie mit schulpyschologischem Schwerpunkt im Rahmen der LPO I

Die im Folgenden genannten Praktika sind in die vorlesungsfreie Zeit zu legen.

Die beiden Praktika an außerschulischen Einrichtungen sollen dem Studierenden ermöglichen, pädagogische Bereiche im Umfeld der Schule kennen zu lernen sowie sich über Berufsfelder psychologischer Praxis – unter Berücksichtigung vor allem der Bereiche, die zur Tätigkeit des Schulpsychologen in engerer Beziehung stehen oder mit denen der Schulpsychologe zusammenarbeitet – zu orientieren und in ihnen die Anwendung psychologischer Arbeitstechniken unter Anleitung zu üben. Die Praktika können abgeleistet werden an:

- aa) Kindergärten, die nach Art. 8 BayKiG anerkannt oder vorläufig anerkannt sind, oder Kinderhorten
oder Einrichtungen der Jugendarbeit, die über mindestens eine hauptberufliche pädagogische Fachkraft mit Hochschulausbildung, die dort bereits seit mindestens zwei Jahren tätig ist, verfügen und von einem öffentlichen oder einem anerkannten freien Träger der Jugendhilfe getragen werden,
- bb) Einrichtungen für behinderte Kinder (Tagesstätten, Heimen) oder Kinderheimen und Einrichtungen der Heimerziehung im Sinn des § 34 SGB VIII (insbesondere Heimen mit heilpädagogischen und therapeutischen Sonderaufgaben und Jugendwohnheimen, die von einem öffentlichen oder einem anerkannten freien Träger der Jugendhilfe getragen werden),
- cc) Erziehungsberatungsstellen und weiteren Beratungsstellen für Jugendliche,
- dd) Einrichtungen der Wirtschaft zur Aus-, Fort- und Weiterbildung von Jugendlichen und Mitarbeitern.

Die gewählten Einrichtungen müssen verschiedenen Gruppen (Doppelbuchst. aa bis dd) angehören.

Die unter bb, cc und dd genannten Einrichtungen müssen über mindestens eine hauptamtliche Fachkraft mit der Ausbildung eines Diplompsychologen verfügen.

Die Betreuung durch Aufsicht und Anleitung liegt bei einem Diplompsychologen und/oder (bei Gruppe aa) dem verantwortlichen Leiter der Einrichtung.

Die Einrichtungen sollen einen Ausbaustand und eine Inanspruchnahme aufweisen, die dem Praktikanten hinreichend breite Erfahrungen vermitteln können.

Die Praktika umfassen jeweils eine in der Regel zusammenhängende Zeit von sechs Wochen im zeitlichen Umfang einer Vollbeschäftigung; für die Genehmigung von Ausnahmen ist das Praktikumsamt zuständig.

Die Praktika sollen in der Regel nicht vor dem vierten (bei Gruppe aa zweiten) Fachsemester abgeleistet werden; für die Genehmigung von Ausnahmen ist das Praktikumsamt zuständig.

Im Fall der nachträglichen Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG können Studierende, die als Lehrkräfte im Schuldienst stehen, die praktisch-psychologische Tätigkeit nach Abs.2 Nr. 2 Buchst. a an ihrer Schule unter Betreuung durch einen Schulpsychologen ableisten; die einzubeziehende Zeit wird im Einzelfall bestimmt. Die praktisch-psychologische Tätigkeit nach Abs.2 Nr. 2 Buchst. b ist an nur einer der unter **Doppelbuchst. bb oder cc** genannten Einrichtungen mit einem 6 Leistungspunkten entsprechenden Umfang abzuleisten.

Bescheinigungen über die Praktika und Vorlage des Erfahrungsberichts

Dem Studierenden wird nach erfolgreichem Abschluss des Praktikums eine Bescheinigung entsprechend dem jeweiligen Muster ausgestellt. Der erfolgreiche Abschluss des Praktikums setzt voraus, dass der Studierende regelmäßig daran teilgenommen hat und sämtliche im Rahmen des Praktikums gestellte Aufgaben mit ausreichendem Ergebnis erledigt hat. Bei Praktika, denen ein erfolgreicher Abschluss nicht bescheinigt werden kann, ist die Bescheinigung unter Angabe der wesentlichen Gründe zu versagen; ein Abdruck des Schreibens ist dem Praktikumsamt zu übersenden. In diesem Fall ist das Praktikum an einer anderen Einrichtung zu wiederholen.

Im Erfahrungsbericht stellt der Bewerber den zeitlichen Verlauf des Praktikums und die Gesichtspunkte, die für die Erreichung der Ziele des Praktikums wichtig sind, dar.